Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBI. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBI. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina erlassen die Fakultätsräte der Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), Kulturwissenschaftlichen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang European Studies (Master)

vom 11.01.2017

Inhaltsverzeichnis

O 4	_ ·	
§ 1	(≟∆ltun/	asbereich
VΙ	Ocitario	13000101011

- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 6 Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 8 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Abschlusskolloquium
- § 11 Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
- § 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten
- § 13 Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang European Studies mit dem Abschluss Master of Arts an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll dazu befähigen, Probleme des Zusammenlebens im neuen Europa zu analysieren und zu deren Lösung beizutragen. ²Durch die Masterprüfung soll die/der Studierende

_

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 09.02.2017 seine Genehmigung erteilt.

nachweisen, dass sie/er Kenntnisse hat, die eine interdisziplinäre Sicht auf kulturelle, politische, ökonomische und juristische Entwicklungen im europäischen Kontext ermöglichen. ³Mit der Abschlussarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein Problem aus dem genannten Bereich innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Da im Masterstudiengang explizit die Mehrsprachigkeit als Charakteristikum für die kulturelle Vielfalt in Europa gefördert werden soll, werden inhaltliche Lehrveranstaltungen in diversen Fremdsprachen angeboten.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.
- (2) Der Erwerb weiterer Abschlüsse ist im Rahmen der Doppelmasterprogramme möglich.

§ 4 Studienbeginn (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

- (1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. Die Doppelmasterprogramme können in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser studiengangsspezifischen Ordnung integriert ist.

§ 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Absatz 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. Es handelt sich um einen nicht-konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang.
- (2) ¹Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS- Credits	Präsen z- studiu m in LVS (in Arbeits - stunde n)	Präsen z- studiu m in Stunde n	Selbst- studiu m in Stunde n	Art der Erbringun g des Leistungs - nachweis es	Arbeits - aufwan d in Stunde n (gesam t)	Gewicht für Gesamtnote
Grundlagenmodul Kultur	6	2-4	30-60	120- 150	modul- abhängig	180	
Grundlagenmodul Politik	6	2-4	30-60	120- 150	modul- abhängig	180	75 %
Grundlagenmodul Wirtschaft	6	2-4	30-60	120- 150	modul- abhängig	180	(Studien- begleitende Leistungs- nachweise)
Grundlagenmodul Recht	6	2-4	30-60	120- 150	modul- abhängig	180	
	Zentralbereich						

Pflichtmodul	12	4-8	60-120	240- 300	modul- abhängig	360	
		Wahlpflichtbereich					
Wahlpflichtmodul 1	12	4-8	60-120	240- 300	modul- abhängig	360	
Wahlpflichtmodul 2	12	4-8	60-120	240- 300	modul- abhängig	360	
			ı	0.40			
Sprachmodul	12	4-8	60-120	240- 300	modul- abhängig	360	
Praxismodul	18	0-8	240- 540	0- 300	modul- abhängig	540	
	Masterabschlussphase						
Masterarbeit	24	0	0	720	Masterarb eit	720	20 %
Abschlusskolloqu ium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	5 %
Summen	120	24-56	360- 840	2760- 3240		3600	100 %

- (3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 1, 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser studiengangspezifischen Ordnung).
- (4) Der Studiengang besteht aus 6 Modultypen:
- 1. Grundlagenmodule (GM 1-4)
- 2. Zentralmodul nach Zentralbereichen (PM 1-4)
- 3. Wahlpflichtmodule (WPM 1-6)
- 4. Sprachmodul (SM)
- 5. Praxismodul (PF)
- 6. Masterprüfung (MA)
- (5) Es müssen vier Grundlagenmodule mit jeweils 6 ECTS-Punkten in den vier Zentralbereichen Kultur, Politik, Recht und Wirtschaft erfolgreich absolviert werden.
- (6) Im Zentralmodul, das sich für alle Studierenden aus dem Zentralbereich ergibt, dem der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss zugeordnet wird, müssen 12 ECTS Punkte erbracht werden.
- (7) ¹Aus den sechs Wahlpflichtmodulen müssen zwei ausgewählt und mit je 12 ECTS bewertet werden. ²Die Wahlpflichtmodule lauten:
- 1. Regieren in Europa (12 ECTS)
- 2. Europäisches Wirtschaftsrecht (12 ECTS)
- 3. Migration, Ethnizität, Ethnozentrismus (12 ECTS)
- 4. Stadt, Region und Grenze in Europa (12 ECTS)
- 5. Kultur, Geschichte und Gesellschaft in Europa (12 ECTS)
- 6. Europäische Wirtschaftspolitik (12 ECTS)
- (8) ¹Im Praxismodul (PF) werden 18 ECTS-Punkte erworben. Mindestens sechs ECTS-Credits müssen durch ein Praktikum erreicht werden. ²Das Praktikum soll berufsqualifizierend und mit inhaltlichem Bezug zu den Europastudien sein. ³Die verbleibenden 12 Credits werden durch die

Verlängerung des Praktikums, durch weitere Praktika, durch Projektseminar(e), Workshops oder durch die Teilnahme an einem Planspiel erworben.

- (9) ¹Studierende, die Fremdsprachen nach § 2 Abs. 2 auch wissenschaftlich vertiefen, können ein spezielles Zertifikat "Mehrsprachigkeit" erlangen. ²Hierzu müssen die Studierenden während ihres Studiums mindestens 24 ECTS-Credits in mindestens 4 inhaltlichen fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen aus den Grundlagen, Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen ablegen. ³Es müssen mindestens zwei Fremdsprachen studiert werden, indem inhaltlich fremdsprachliche Lehrveranstaltungen in den Modulen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen absolviert werden. ⁴In mindestens einer Lehrveranstaltung dürfen nicht weniger als 6 ECTS-Credits erworben werden. ⁶Werden die Leistungsnachweise nur in zwei Sprachen erworben, müssen je Sprache 2 Leistungsnachweise als studienbegleitende Prüfungsleistungen mit insgesamt je 12 ECTS-Credits pro Sprache erbracht werden. ⁷Wird in mehr als drei Fremdsprachen studiert, so können auch 6 ECTS-Credits als modulbegleitende Prüfungsleistungen in jeweils einer Sprache absolviert werden.
- (10) Im Laufe ihres/seines Studiums muss eine englischsprachige Lehrveranstaltung mit 6 ECTS erfolgreich absolviert werden.
- (11) Für das Fremdsprachenmodul werden 12 ECTS-Credits vergeben.
- (12) ¹Für die Masterprüfung werden 30 ECTS-Credits vergeben. ²Davon entfallen 24 auf die Masterarbeit und 6 auf das Abschlusskolloquium. Masterarbeit und Abschlusskolloquium werden in dem während des Studiums gewählten inhaltlichen Haupt-Schwerpunkt abgeleistet.

§ 6 Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 11, § 13, §§ 14 bis 16, § 17 Abs. 3, § 18 S. 3 und 4, § 23 Abs. 7 ASPO)

- (1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:
 - Seminare
 - Kolloguien
 - Projekt- und Praxisseminare
 - Vorlesungen
 - Praktika
 - Sprachkurse
- (2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Leistung.
- (3) ¹Von den 120 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen ECTS-Credits müssen mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht werden. ²Studierende werden von Studiengangsleitung und der Abteilung für Internationale Angelegenheiten dabei unterstützt, eine geeignete Hochschule für einen fakultativen Auslandsaufenthalt zu finden.
- (4) ¹Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. ³Die Studierenden müssen sich in Rahmen des Zulassungsverfahrens für einen Studienplatz in einem Doppelabschlussabkommen bewerben. ⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommens zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan und im Modulplan sowie der Modulbeschreibung in der Anlage dieser studiengangsspezifischen Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog. Der entscheidet über die Anerkennung dieser Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem

jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind.

- (5) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der zu erbringenden Leistungsnachweise, im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. ³Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote.
- (6) ¹Im Einzelnen wird die Zahl der ECTS-Credits für einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten

Für alle von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Veranstaltungen gilt die Vergabe von ECTS-Punkten davon abweichend nach folgenden Kriterien:

Für 6 ECTS eine der folgenden Leistungen:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten
- eine Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z.B. Seminararbeit)
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung
- eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten und eine häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung

²In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. ³Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(7) ¹Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch) auf dem Niveau von UNIcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von UNIcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch) auf dem Niveau von UNIcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNIcert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Zertifikat "Wissenschaftskommunikation" in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachen müssen in der Zeit nach der Immatrikulation in den Studiengang erworben werden. ³Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

- (8) 16, 12 oder 18 ECTS-Credits im Praxismodul können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend vier, acht oder zwölf Wochen bzw. einem Umfang von 160 h, 320 h oder 480 h. ²Studiengangsleitung, Career Center und Abteilung für Internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten ³Genaueres Praktikumsplatz aaf. im Ausland. regeln die Praktikumsrichtlinien Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ⁴Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Maximal 12 ECTS-Credits können durch Projektseminar(e), Workshops oder durch die Teilnahme an einem Planspiel erworben werden. ⁶Die Leistungsnachweise für diese Leistungen werden mit bestanden / nicht bestanden bewertet.
- (9) ¹Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die in einem dem Fächerkanon der an der Europa-Universität Viadrina vertretenen Fakultäten entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen haben und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Absatz 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen. ²Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor. ³Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann vom Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.
- (10) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 9 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 6 Abs. 9 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen; im Falle der 2. Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 9 S. 1 erfüllt. Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 10 S. 1 Halbsatz 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 7 (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO) parkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Brüfung

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.
- (2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigen Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine

Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 6 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens "ausreichend" gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 8 Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

- (1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ³Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁴Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. ⁵Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. ⁶In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.
- (3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit ärztlichem Attest nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁵Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.
- (4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 9 Masterarbeit (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Absatz 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, Abs. 7 S. 4, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 12 Wochen.
- (3) Der Umfang der Arbeit wird bei der Themenvergabe durch den Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin festgelegt.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der

Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der den Studiengang verantwortenden Fakultät/en angehören. ³Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein. ⁴§ 44 Absatz 6 Satz 3 BbgHG bleibt hiervon unberührt. ⁵Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin muss die Voraussetzungen des § 6 Abs. 9 S. 1 erfüllen. ⁶Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

- (5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 bewertet.
- (6) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.
- (7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.
- (8) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen sowie im Modulplan und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.
- (9) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:
 - einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
 - des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Pr
 üfungsleistungen gem
 äß § 5 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.
- (2) ¹Das Thema der mündlichen Prüfung ist bezüglich Satz 2 und 3 im Einvernehmen zwischen den Prüfern bzw. Prüferinnen und dem Prüfling festzulegen. ²Das Thema kann der Masterarbeit entsprechen; in diesem Fall findet eine Verteidigung der Masterarbeit statt. ³Alternativ kann das Thema einem Wahlpflichtmodul entspringen. ⁴Die Prüfung dauert 30 Minuten je Studierende bzw. Studierenden. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet. ⁶Sie gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus den Bewertungen der Prüfer bzw. Prüferinnen mindestens "ausreichend" (4,0) ergibt. ⁷Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.
- (3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. § 9 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.
- (4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des Satz 1 erfolgen. ³Wird auch die Wiederholung nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

§ 11 Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, § 26 Absatz 1 S. 1 und 4 ASPO)

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) auszudrückenden Noten.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.
- (3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

75%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 8)
20%	Masterarbeit
5%	Abschlusskolloquium

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang European Studies vom 30.01.2008 tritt am 30.09.2022 außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang European Studies bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom geändert Satzung durch vom 02.11.2016, in Verbindung 27.01.2016, studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang European Studies in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2022 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies in Verbindung mit der Allgemeinen Studien-Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog mit Praktikumsrichtlinien

https://www.kuwi.europa-

uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/studium/master/es/Studieninhalte/pflichtpraktikum/index.html

Anlage 2: Muster-Studienverlaufsplan

https://www.kuwi.europa-

uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung (gem. § 8 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

Studiengang: European Studies (Master of Arts)

Name: Bereits erbrachte ECTS:		Matrikel-Nr.:			
		Fehlende ECTS:			
Noch zu erbring Studienverlaufs	ende Studien- und Prüfungsleis :	tungen aufgrund der Analyse	des bisherigen		
Semester	Modul		ECTS		
Bemerkungen/ E	Ergänzende Vereinbarungen:				
festgesetzten Zei gemäß § 14 Abs.	oigen Studienverlaufsvereinbarung tpunkt in zu vertretender Weise ni 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrik ben stehenden Studienverlaufsver	cht erfüllt werden, wird die oder uliert.			
Datum, Untersch Studierende/r	rift	Datum, Unterschrift Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses			

Anlage 4: Muster-Studienverlaufspläne Doppelmaster

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html